



## **SATZUNG DES VEREINS „JUGENDFARM FILDERSTADT“**

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Jugendfarm Filderstadt e.V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Filderstadt.
2. Der Verein hat das Ziel, die Einrichtung und den Betrieb eines - nach zeitgemäßen pädagogischen Gesichtspunkten geführten - Aktivspielplatzes bzw. einer Jugendfarm in Filderstadt zu fördern.
3. Aktivspielplätze und Jugendfarmen sollen den Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen – helfen:
  - im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu entfalten,
  - in spielenden und arbeitenden Gruppen Fähigkeiten zum Zusammenleben zu entwickeln,
  - in verantwortlichem Umgang mit Natur und Tieren ein gutes Verhältnis zur Natur zu gewinnen,
  - spielend Beziehungen zu knüpfen mit einzelnen und Gruppen,
  - soziale Barrieren zu überwinden und Vorurteile abzubauen,
  - demokratisches Verhalten zu üben, sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen, zu argumentieren, solidarisch zu handeln, kritisch Stellung zu nehmen, eigene Interessen zu vertreten, Einfluss zu nehmen, Verantwortung zu übernehmen.
4. Der Verein ist religiös, ideologisch und parteipolitisch unabhängig.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.
2. Die Stadt Filderstadt ist Mitglied im Verein mit Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichem Antrag an den Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung erfolgen kann,
  2. durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Stimmberechtigte Mitglieder sind neben den natürlichen und juristischen Personen auch solche Personen, die von der Versammlung das Stimmrecht erhalten.

### § 3 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und der Gang der Versammlung werden protokolliert und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

## 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Versammlung wählt und entlastet alle zwei Jahre den Vorstand sowie einen Rechnungsprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.
3. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
4. Beschlussfassung über Anträge.

## § 4 Vorstand

### 1. Der Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt, besteht aus:

- erstem Vorsitzenden,
- zweitem Vorsitzenden,
- einem Rechnungsführer,
- zwei Beisitzern,
- einem Vertreter der Stadt Filderstadt.

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Funktionsträger ergänzt werden.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung:
  1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig in jährlichem Abstand schriftlich ein, außerdem bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
  2. Die Einberufung muss allen Mitgliedern unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, der sie unverzüglich bekannt gibt.
  4. Auf Verlangen des Beirats für offene Jugendarbeit der Stadt kann innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beirat kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aussprechen.
  5. Der Verpächter des Jugendfarm-Geländes in Bonlanden kann aus wichtigen Gründen innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## § 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beiträge werden in der Regel jährlich im voraus erhoben.
3. Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Mitglieds zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 6 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen anerkannten Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit, 'der es ausschließlich für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 7 Datenschutz

1. Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Jugendfarm Filderstadt e. V. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-mail-Adresse, Name der Kinder und Geburtsdatum sowie die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
3. Bei Austritt werden Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-mail-Adresse, Name der Kinder und Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

1. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.
3. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mit der Einberufung angekündigt werden.
4. Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.